

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR FREIZEITEN DER EV. KIRCHENGEMEINDEN AN DER RUHR (1/2)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jedermann anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitbeschreibungen, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind. Für Teilnehmer/innen, die nicht in Mülheim wohnen, müssen evtl. höhere Beiträge gezahlt werden.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 Euro pro Teilnehmer/ in zu leisten. Die Restzahlung muss bis spätestens 10 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugehen. Bitte den Namen des Teilnehmers / der Teilnehmerin und den Verwendungszweck (Kennziffer siehe Ausschreibung) angeben.

Bankverbindung: Ev. Kirchenkreis An der Ruhr
IBAN: DE49 3506 0190 1011 1660 20
BIC: GENODED1DKD

3. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

Der / die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der / die Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt er ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen, dieser beträgt:

- Bei einem Rücktritt von der Freizeit 25 % des

Freizeitpreises,

- zwischen dem 90. und dem 60. Tag vor Beginn der Freizeit 50 % des Freizeitpreises
- und zwischen dem 59. Tag und dem Beginn der Freizeit 80 % des Freizeitpreises.

Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Lässt der / die Teilnehmende sich mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. Das Gleiche gilt, wenn Teilnehmende mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit des Veranstalters teilnimmt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Wird die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu 2 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der / die Teilnehmende in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

5. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für:

1. die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarte Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR FREIZEITEN DER EV. KIRCHENGEMEINDEN AN DER RUHR (2/2)

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

1. soweit ein Schaden des / der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder,
2. soweit der Träger für einen dem / der Freizeitteilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

7. Bildaufnahmen

Auf den Freizeiten und Veranstaltungen werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt, auf denen die Teilnehmenden identifizierbar abgebildet

sind. Dem können die Teilnehmenden in der Anmeldung zustimmen oder widersprechen. Im Falle der Zustimmung erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass diese Aufnahmen vom Veranstalter und / oder vom Kirchenkreis An der Ruhr im Kontext der Veranstaltung in Printmedien und auf eigenen Internetseiten verwendet werden dürfen. Ferner können sie zu Werbezwecken als Hinweis auf kommende ähnliche Veranstaltungen verwendet werden. Des Weiteren dürfen die Aufnahmen im Rahmen der Pressearbeit Medienredaktionen zur Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter und der Kirchenkreis An der Ruhr sind berechtigt, die Aufnahmen zu den angesprochenen Zwecken zu archivieren. Vor einer Nutzung in anderen als den genannten Zusammenhängen ist eine erneute Einwilligung einzuholen. Die mit der Anmeldung gegebene Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

